

# Arbeitsgelegenheiten

1. Der sanktionsbewehrte Kontrahierungszwang in § 31 Abs. 1 Nr. 1 a SGB II verstößt nicht gegen die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Vertragsfreiheit. 2. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b SGB II ist analog anzuwenden, wonach eine Sanktion auch erfolgt, wenn der Hilfebedürftige sich weigert, die in der durch Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II erlassenen Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten (hier: Nichtantritt einer Maßnahme der vertieften Berufsorientierung der Wirtschafts- und Sozialakademie) zu erfüllen. § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II setzt eine bereits begonnene Maßnahme voraus (Wortlaut "Abbruch"). 3. Bei einer kumulativen Pflichtverletzung kann es bereits in der ersten Stufe zu einer Kürzung der Regelleistung um 40 % kommen. 4. Bei einer Kürzung der Regelleistung um mehr als 30 % kann die ARGE ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen (§ 31 Abs. 3 Satz 3 SGB II). Diese Ermessensentscheidung ist von Amts wegen zu treffen und bedarf keines gesonderten Antrages. VG Bremen - S 1 V 725/05

1. Die Voraussetzungen für das Angebot einer Arbeitsgelegenheit liegen bereits vor, wenn der Antragsteller - wie hier - seit 2,5 Jahren arbeitslos ist. Die Möglichkeit der Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten hängt nicht davon ab, dass vorher Arbeitsgelegenheiten des 1. Arbeitsmarktes nachgewiesen worden oder sonstige Vermittlungsbemühungen gescheitert sind. 2. Eine Leistungskürzung setzt voraus, dass das Angebotsschreiben alle Informationen enthält, die der erwerbsfähige Hilfebedürftige benötigt, um das Angebot einer Arbeitsgelegenheit insbesondere auf ihre Zumutbarkeit prüfen zu können. 3. Zu Angeboten von Arbeitsgelegenheiten, bei denen es sich rechtswidrig nicht um eine im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeit handelt. LSG Berlin-Brandenburg - **L 14 B 518/06 AS ER**

1. Die zulässige Zeitgrenze für eine Arbeitsgelegenheit (AGH) liegt bei 20 Wochenstunden. Dies ergibt sich aus dem Verbot der Konkurrenz von AGH zu 1. und 2. Arbeitsmarkt. Zudem bleiben die Betroffenen auch während der AGH erwerbsfähige Hilfebedürftige und sind dem Grundsatz des Förderns nach § 2 SGB II unterworfen und brauchen daher ausreichend Zeit um auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeit zu suchen (SG Bayreuth Beschluss v. 15.07.05 - S 4 AS 145/05 ER). 2. Eine AGH mit 30 Wochenstunden ist unzumutbar und ein Abbruch kann daher nicht nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II oder nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sanktioniert werden. **SG Ulm - S 11 AS 1219/07 ER**

Kein Eilrechtsschutz gegen Zuweisung in Arbeitsgelegenheit. Wiederherstellen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nicht möglich. Zuweisung in Arbeitsgelegenheit ist kein Verwaltungsakt, wenn sie als Vorschlag ausgestaltet ist und keine Rechtsmittelbelehrung enthält. Auch Erlass einer Einstweiligen Anordnung in der Regel ausgeschlossen. **L 5 B 344/05 ER ASS 62 AS 1100/05 ER**

1. Sofern ein Verwaltungsakt (VA) i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 6 erlassen wird, der die beabsichtigte Eingliederungsvereinbarung (EGV) ersetzt, kann bei einem

Verstoß gegen eine in dem VA festgelegten Pflicht keine Sanktion nach § 31 Abs. 1 Nr. 1b SGB II verhängt werden, da diese Vorschrift gerade zur Voraussetzung hat, dass Pflichten aus einer EGV nicht erfüllt werden. 2. § 31 SGB II ist als Sanktionsnorm, die für den Hilfesuchenden gravierende Folgen hat, eng und am Wortlaut der Regelung orientiert auszulegen. Eine erweiternde Auslegung von § 31 Abs. 1 Nr. 1b SGB II auf den ersetzenden VA kommt nicht in Betracht.

**Hessisches LSG - L 7 AS 288/06 E**

Dem Betriebsrat steht ein Mitbestimmungsrecht nach § 99 BetrVG zu, wenn der Arbeitgeber in seinem Betrieb erwerbsfähige Hilfebedürftige i.S.d. § 16 Abs.3 S.2 SGB II (sog. Ein-Euro-Jobber) beschäftigt. **ArbG Reutlingen - 2 BV 5/06**

1. Die Aufforderung zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II muss bestimmt genug sein. Das Angebot muss daher die Arbeitsgelegenheit genau bezeichnen, die Art der Arbeit, ihren zeitlichen Umfang und ihre zeitliche Verteilung sowie die Höhe der Entschädigung für Mehraufwendungen zu bestimmen. 2. Die Heranziehung zu "vollschiechtiger" Arbeit darf nach Sinn und Zweck der gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeit nicht verlangt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.6.92 - 5 C 35/88 - FEVS 43, 89; Urt. v. 13.10.83 - 5 C 67/82 - BVerwGE 68, 91 = FEVS 33, 89). 3. Eine falsche Rechtsfolgenbelehrung (nach § 31 Abs. 5 SGB II statt nach § 31 Abs. 1 SGB II) ist unwirksam. Eine Rechtsfolgenbelehrung muss konkret, richtig und vollständig sein und den Leistungsbezieher in verständlicher Form zutreffend erläutern, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen sich aus einer Weigerung für ihn ergeben, die angebotene Arbeit aufzunehmen. **LSG Niedersachsen-Bremen - L 8 AS 478/05 ER**

§ 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II ist nicht erweiternd dahingehend auszulegen, dass auch erwerbsfähige Nichthilfebedürftige die Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit beanspruchen können. § 16 Abs. 4 SGB II zeigt, dass der Gesetzgeber die fehlende Hilfebedürftigkeit nur dann unberücksichtigt lassen wollte, wenn der Betroffene jedenfalls bei Antritt der Eingliederungsmaßnahme hilfebedürftig war. **SG Düsseldorf - S 23 AS 306/05**

Tritt ein Arbeitslosengeld II-Empfänger eine Beschäftigung aufgrund der Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung i.S.d. § 16 Abs. 3 SGB II ("Ein-Euro-Job") an, so wird ein Arbeitsverhältnis regelmäßig auch dann nicht begründet, wenn die Heranziehung zu den Arbeiten rechtswidrig war. **ArbG Weiden - 2 Ca 480/05**

Bei 1-Euro-Jobs ist für Streitigkeiten zwischen dem privaten Maßnahmeträger und dem Hilfebedürftigen der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitsachen gegeben. **75 Ca 10146/05**

1. Das Bestimmtheitsgebot erfordert, dass bei der Zuweisung von Ein-Euro-Jobs die Art der Tätigkeit, ihr zeitlicher Umfang und die zeitliche Verteilung bezeichnet werden. Das Bestimmtheitsgebot gilt unabhängig davon, ob das Arbeitsangebot nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II als Verwaltungsakt i.S.v. § 31 Satz 1 SGB X zu qualifizieren ist. 2. Die Verantwortung für die Korrektheit des Arbeitsangebots

liegt insbesondere im Hinblick auf die Sanktionsfolgen allein beim Leistungsträger.3. Der Sanktionsmechanismus des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. d SGB II setzt voraus, dass dem Hilfebedürftigen eine hinreichend bestimmt bezeichnete Arbeit angeboten wurde. LSG Hamburg - L 5 B 161/05 ER AS

Rechtmäßig vergebene Ein-Euro-Jobs haben der Vorbereitung einer Integration in den Arbeitsmarkt zu dienen und nicht der Disziplinierung. Sie dürfen lediglich nachrangig gegenüber Eingliederungsleistungen auf dem ersten Arbeitsmarkt vergeben werden. S 37 AS 4507/05 ER

Eine Aufforderung sich auf eine MAE Stelle zu bewerben ist potentiell verbindlich und ist daher als belastender Verwaltungsakt anzusehen. Das Schreiben muss hinreichend bestimmt sein. SG Hamburg - S 51 AS 525/05 ER

Ein-Euro-Job Zuweisungen ohne präzise Beschreibung der Arbeitszeit, des Einsatzgebietes aus denen auch die Zusätzlichkeit deutlich werden müssen sind rechtswidrig. Um eine Sanktion oder vollständigen Entzug der Leistungen zu entgehen ist hier ein gerichtlicher Eilantrag zulässig. SG Berlin - S 37 AS 4801/05 ER

Bei Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten mit MAE hat zuvor eine eingehende Rechtsfolgenbelehrung die eindeutig, verständlich, verbindlich und rechtlich zutreffend ist zu erfolgen. Zudem hat vor Erlass des Sanktionsbescheides eine Anhörung nach § 24 SGB X zu erfolgen. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen ist ein Sanktionsbescheid aufgrund fehlender ordnungsgemäßer Belehrung rechtswidrig. Sozialgericht Osnabrück - S 10 AS 68/05 ER

1. Die digitale Erfassung regionalgeschichtlicher Buchbestände ist eine zusätzliche Tätigkeit i.S.d. § 16 Abs. 3 SGB II, da keine kommunale Pflichtaufgabe vorliegt und keine Konkurrenz bzw. drohende Verdrängung von Tätigkeiten im sog. ersten erwerbswirtschaftlichen Arbeitsmarkt vorliegt. Nach ihrer Art sind Arbeiten nur dann nicht zusätzlich, wenn sie ohne Verzug oder innerhalb bestimmter Fristen durchzuführen sind oder üblicherweise ohne Verzug durchgeführt werden.2. Die digitale Erfassung regionaler Buchbestände ist dem Hilfebedürftigen nicht deshalb unzumutbar, weil er eine akademische Qualifikation und Promotion besitzt (§ 10 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 SGB II). Eine Verletzung oder auch nur Berührung der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ist durch die Zuweisung der Arbeitsgelegenheit nicht erkennbar.  
**LSG Nordrhein-Westfalen - L 19 B 89/05 AS ER**

# Eingliederungsvereinbarung

Ein Widerspruch gegen einen eine Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II hat aufschiebende Wirkung, da kein Fall des § 39 Nr. 1 SGB II vorliegt. **VG Bremen - S3 V 1192/07**

1. Auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist die volle Regelleistung zuzusprechen, da insofern ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens wegen des Bedarfsdeckungsgrundsatzes nicht zumutbar ist, eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Fallgestaltungen nach § 86b Abs. 1 SGG so vermieden werden kann und angesichts der Abschaffung der Einmalleistungen ein Teil der monatlich gewährten Regelleistung angespart werden muss, um bei entstehendem Bedarf auch größere Anschaffungen tätigen zu können. 2. Widerspruch und Klage gegen einen eine Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt (VA) nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II hat grundsätzlich gem. § 86 a SGG aufschiebende Wirkung, die nicht nach § 39 Nr. 1 SGB II entfällt. 3. Eine Sanktionierung wegen nicht vorgelegter 8 Bewerbungen pro Monat kann nicht erfolgen, wenn gegen den die Bewerbungsobliegenheit festschreibenden Eingliederungs-VA Widerspruch mit Suspensiveffekt eingelegt wurde. LSG Nordrhein-Westfalen **L 9 B 87/06 AS ER**

1. Der Sanktionsgrund "Nichtabschluss einer Eingliederungsvereinbarung" begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken unter dem Gesichtspunkt der durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Vertragsautonomie (vgl. SG Berlin v. 31.08.05, S 37 AS 7807/05 ER). 2. Die Einrichtung einer Eingliederungsvereinbarung macht nur dann Sinn, wenn die Beteiligten dieser Vereinbarung gleichermaßen zumindest in einem gewissen Rahmen selbst darüber bestimmen können, ob bzw. mit welchem Inhalt eine solche Vereinbarung zustande oder nicht zustande kommen soll. 3. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB II steht unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Mit diesem Grundsatz ist es nicht zu vereinbaren, dass einerseits der Nichtabschluss der Eingliederungsvereinbarung durch eine Absenkung der Regelleistung gegenüber dem Kläger sanktioniert und gleichzeitig die wesentliche mit der Eingliederungsvereinbarung beabsichtigte Folge, nämlich die Teilnahme des Klägers an einer bestimmten Maßnahme der Gemeinwohlarbeit, durch Verwaltungsakt festgelegt wird. 4. Den verfassungsrechtlichen Bedenken könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG die Anforderungen an die Annahme eines wichtigen Grundes i.S.d. § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II herabgesetzt werden. **SG Duisburg - S 7 AS 63/05**

1. Ein Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung führt nur dann zu einer Absenkung nach § 31 SGB 2, wenn es sich um eine - vom Gericht nachzuprüfende - rechtmäßige Regelung handelt. 2. Die in einer Eingliederungsvereinbarung verlangten 10 Bewerbungen pro Monat können keinesfalls als unerfüllbar hoch angesehen werden. 3. Die Behauptung, dass türkische Väter aus dem ländlichen Bereich die Betreuung von (eigenen) Kindern nicht gelernt hätten und kategorisch ablehnten, ändert nichts an der unterhaltsrechtlich bestehenden Verpflichtung eines (ehelichen) Vaters zur Erbringung des entsprechenden Betreuungsunterhaltes. (Abgrenzung zu OVG

Hamburg 1.7.2002 - 4 Bs 190/02) LSG Hessen - L 9 AS 179/06 ER

1. Es ist unzumutbar einem Hilfebedürftigen aufzubüßen monatlich eine starre Mindestanzahl (hier: 10 Stück) an Bewerbungen vorzulegen und ihn damit zu verpflichten, aussichtslose Blindbewerbungen abzuschicken. Es ist zumindest geboten, die Verpflichtung zu einer bestimmten Anzahl von Bewerbungen als Durchschnittswert vorzugeben, um eine flexible Handhabung zu ermöglichen. 2. Eine Verpflichtung sich nur außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs zu begeben, wenn der persönliche Ansprechpartner bei der BA zugestimmt hat verstößt gegen das Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 GG. 3. Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II sind eine Eingliederungsmaßnahme für "aussichtslose Fälle". Allein aus der Dauer der Arbeitslosigkeit kann die in § 2 Abs. 1 S. 3 SGB II geforderte Feststellung, dass der Hilfebedürftige auf dem ersten Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht erwerbstätig sein kann, nicht abgeleitet werden. 4. Sinn und Zweck der Eingliederungsvereinbarung ist die Entwicklung einer individuellen Eingliederungsstrategie. 5. Enthält eine Eingliederungsvereinbarung rechtswidrige Elemente und würde es bei Teilaufhebung an den nach § 15 Abs. 1 SGB II unabdingbaren Bestimmungen fehlen, ist die Eingliederungsvereinbarung ganz aufzuheben. SG Berlin - S 37 AS 11713/05

1. Ein Verwaltungsakt, der gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II als Ersatz für eine Eingliederungsvereinbarung erlassen wird, entscheidet nicht über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende i.S.d § 39 Nr. 1 SGB II. Ein Widerspruch entfaltet daher den Suspensiveffekt (ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 11.11.2005 - L 19 B 89/05 AS ER, juris). 2. Vorläufiger Rechtsschutz ist in entsprechender Anwendung von § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG zu gewähren, wenn es um die Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs geht, weil die Behörde diesem zu Unrecht keine aufschiebende Wirkung beigemessen hat. **SG Hamburg - S 56 AS 1765/06 ER**

1. Ist der zeitliche Beginn der Obliegenheit werktäglich eine Bewerbung vorzulegen im Vertragstext der Eingliederungsvereinbarung nicht sicher feststellbar, kann keine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b SGB II vorliegen. 2. Die ARGE trägt im Rahmen des § 31 Abs. 1 SGB II die objektive Beweislast. **SG Berlin - S 104 AS 2272/06 ER**

Eine Eingliederungsvereinbarung muss sich in eine "Vereinbarungsebene" und eine "endgültige Phase" aufteilen. Eine Weigerung dürfte immer erst dann vorliegen, wenn der Leistungsträger unmissverständlich das Ende der Verhandlungsphase verkündet, dem Hilfebedürftigen ein als solches gekennzeichnetes abschließendes Angebot unterbreitet und der Hilfeempfänger dieses Angebot auch nach Ablauf einer angemessenen, konkret zu benennenden Überlegungsfrist nicht annimmt. Ein nicht spezifiziertes Ersatzangebot könnte einen wichtigen Grund für die Weigerung der Unterzeichnung der EinV darstellen. **SG HH / S 50 AS 661/06 ER**